
Mineralölsteuergesetz (MinöStG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht vom ...¹ der Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 Bst. d

³ Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

- d. «Biogener Treibstoff»: Treibstoff, der aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird.

Art. 12b Steuererleichterung für biogene Treibstoffe

¹ Für biogene Treibstoffe wird eine Steuererleichterung gewährt, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Die biogenen Treibstoffe erzeugen vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch erheblich weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Benzin.
- b. Die biogenen Treibstoffe belasten die Umwelt vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch nicht erheblich mehr als fossiles Benzin.
- c. Der Anbau der Rohstoffe erforderte keine Umnutzung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand oder mit grosser biologischer Vielfalt.
- d. Der Anbau der Rohstoffe erfolgte auf Flächen, die rechtmässig erworben wurden.
- e. Die biogenen Treibstoffe wurden unter sozial annehmbaren Bedingungen produziert.

1 ...
2 ...
3 SR 641.61

² Der Bundesrat bezeichnet die biogenen Treibstoffe und regelt die Anforderungen nach Absatz 1 im Einzelnen.

³ Die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a-d gelten in jedem Fall als erfüllt bei Treibstoffen, die aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen nach dem Stand der Technik hergestellt werden.

⁴ Der Bundesrat kann neben den Anforderungen nach Absatz 1 die zusätzliche Anforderung einführen, dass die Produktion der biogenen Treibstoffe nicht zu Lasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Er berücksichtigt dabei international anerkannte Standards.

⁵ Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Steuererleichterung. Er berücksichtigt dabei die Wettbewerbsfähigkeit der biogenen Treibstoffe gegenüber Treibstoffen fossilen Ursprungs.

Minderheit (Parmelin, Amstutz, Bigger, Brunner, Grunder, Killer, Leutenegger Filippo, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

⁴ *Streichen*

Minderheit (van Singer, Cathomas, Jans, Nussbaumer, Pedrina, Stump, Teuscher)

Art. 12b^{bis}

Die Herstellung von Biotreibstoffen oder Biobrennstoffen aus Rohstoffen, welche die Bedingungen von Artikel 12b Absätze 1 und 4 nicht erfüllen, wird besteuert, auch wenn die Endprodukte für die Ausfuhr bestimmt sind.

Art. 12c Nachweis und Rückverfolgbarkeit

¹ Wer eine Steuererleichterung für biogene Treibstoffe erhalten will, muss nachweisen, dass sie die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 4 erfüllen.

² Der Nachweis beinhaltet:

- a. verständliche, nachvollziehbare und überprüfbare Angaben zu den biogenen Treibstoffen und zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 4; und
- b. Unterlagen, welche die Angaben belegen.

³ Die Eidgenössische Zollverwaltung kann verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben und Unterlagen durch anerkannte unabhängige Dritte überprüft und bestätigt wird.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die erforderlichen Angaben und Unterlagen. Er kann Erleichterungen des Nachweises vorsehen, sofern die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 4 gewährleistet ist.

Art. 12d (neu) Verfahren

¹ Das Gesuch um Steuererleichterung muss vor der Abgabe der ersten Steueranmeldung schriftlich bei der Eidgenössischen Zollverwaltung eingereicht werden.

² Die Eidgenössische Zollverwaltung entscheidet über die Steuererleichterung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt und dem Staatssekretariat für Wirtschaft.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 12e (neu) Ertragsneutralität

¹ Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach Artikel 12a und 12b ergeben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins zu kompensieren.

² Der Bundesrat ändert die in Anhang 1 und Artikel 12 Absatz 2 enthaltenen Steuersätze für Benzin und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.

Art. 18 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Für biogene Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 4 nicht erfüllen, können keine Steuerrückerstattungen oder Steuerbegünstigungen nach Absatz 3 geltend gemacht werden.

Art. 20a Treibstoffgemische

¹ Steuerpflichtige Personen müssen bei der Steueranmeldung von Treibstoffgemischen die biogenen und die anderen Treibstoffe separat anmelden. Sofern Treibstoffgemische biogene Treibstoffe mit und ohne Steuererleichterung enthalten, so sind deren Anteile zudem separat anzumelden.

² Die Steuererleichterung kann in Form eines Vorschusses gewährt werden. Der Vorschuss wird auf Grundlage des für die anderen Treibstoffe geltenden Steuersatzes berechnet. Er ist zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzung für die Steuererleichterung nicht mehr gegeben ist.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und legt einen Toleranzwert fest. Soweit der Toleranzwert nicht überschritten ist, sind steuerpflichtige Personen von der separaten Anmeldepflicht nach Absatz 1 befreit.

II

Änderungen bisherigen Rechts

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁴ wird wie folgt geändert:

⁴ SR 814.01

Art. 7 Abs. 8 (neu)

⁸ Als biogene Treib- und Brennstoffe gelten flüssige oder gasförmige Treib- und Brennstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden sowie Gemische, die solche Treib- und Brennstoffe enthalten. Ausgenommen ist Ethanol zu Brennzwecken.

*Gliederungstitel vor Art. 35d (neu)***7. Kapitel: Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen***Art. 35d (neu)*

¹ Werden in erheblichem Mass biogene Treib- und Brennstoffe in Verkehr gebracht, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 4 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁵ nicht erfüllen, so sieht der Bundesrat vor, dass von ihm bezeichnete biogene Treib- und Brennstoffe nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmte ökologische oder soziale Anforderungen erfüllen.

² Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung fest:

- a. die ökologischen oder sozialen Anforderungen, welche die zulassungspflichtigen biogenen Treib- und Brennstoffe erfüllen müssen;
- b. das Verfahren der Zulassung.

Minderheit (Bigger, Amstutz, Brunner, Favre Laurent, Killer, Leutenegger Filippo, Parmelin, Rutschmann, Wasserfallen, Wobmann)

¹ ... nicht erfüllen, so kann der Bundesrat vorsehen, dass von ihm bezeichnete biogene Treib- und Brennstoffe ...

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone bezeichnen.

⁵ SR 641.61

Art. 61a Sachüberschrift, Abs. 2 bis 4 und 5 (neu)

Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsabgaben
und über die biogenen Treib- und Brennstoffe

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig biogene Treib- oder Brennstoffe ohne Zulassung nach Artikel 35d in Verkehr bringt oder eine Zulassung mit falschen, unwahren oder unvollständigen Angaben erschleicht, wird mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft.

³ Der Versuch einer Widerhandlung nach den Absätzen 1 und 2 ist strafbar.

⁴ Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.

⁵ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Absatz 1–3 und einer anderen durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 62 Abs. 2

² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

Minderheit (Parmelin, Amstutz, Bigger, Brunner, Killer, Rutschmann, Wobmann)

Gesamte Ziffer II: streichen

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz gilt bis zum 30. Juni 2020.

Minderheit (Parmelin, Amstutz, Bigger, Brunner, Killer, Rutschmann, Wobmann)

Nicht eintreten